



Entsorgungsdienste Lang GmbH

Lindenstraße 9

09241 Mühlau

Untere Immissionsschutzbehörde

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 03727 950-451

Aktenzeichen: I/106.11/16/8.11/12

(Bei Antwort bitte angeben!)

Datum: 08.12.2006

E-Mail: *)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die
Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Behandeln, Sortieren, Lagern und
Umschlagen von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen
Abfällen in 09241 Mühlau, Lindenstraße 9**

**Genehmigungsantrag vom 12.10.2006, eingegangen im Landratsamt am 12.10.2006
Antrag auf Teilgenehmigung vom 10.11.2006, eingegangen im Landratsamt am
13.11.2006**

hier: **Empfangsbekanntnis**

Durch Unterzeichnung dieses Dokumentes wird der Erhalt des

- Bescheides des Landratsamtes vom 08.12.2006
(AZ.: 106.1116/8.11/12)

bestätigt.

08.12.'06 [Signature]
.....
Datum und Unterschrift des Empfängers





Landratsamt Mittweida, Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida
Postanschrift: Landratsamt Mittweida, PF 1358, 09643 Mittweida

Geschäftsbereich Bau, Umwelt,
Jugend und Soziales/ Umweltamt

Gegen Empfangsbekanntnis

Entsorgungsdienste Lang GmbH
Geschäftsführer Herrn Lang
Lindenstraße 9

09241 Mühlau

Untere Immissionsschutzbehörde

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 03727 950-451

Aktenzeichen: I/106.11/16/8.11/12

(Bei Antwort bitte angeben!)

Datum: 08.12.2006

E-Mail: *) mueller-dagmar@landkreis-
mittweida.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die
Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Behandeln, Sortieren, Lagern und
Umschlagen von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen
Abfällen in 09241 Mühlau, Lindenstraße 9**

**Genehmigungsantrag vom 12.10.2006, eingegangen im Landratsamt am
12.10.2006**

**Antrag auf Teilgenehmigung vom 10.11.2006, eingegangen im Landratsamt am
13.11.2006**

hier: Teilgenehmigung

Das Landratsamt Mittweida erlässt folgenden

Bescheid

A. Entscheidung

1.

Die Firma Entsorgungsdienste Lang GmbH, Lindenstraße 9 in 09241 Mühlau, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Lang, erhält auf ihre Anträge vom 12.10.2006 und 10.11.2006 gem. §§ 4 i.V.m. §§ 6, 8 i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Ziffer 8.4 Spalte 2; 8.11 b)bb Spalte 2 und 8.12 a) und b) Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

Telefon:
Mittweida 03727 950-0
Telefax:
Mittweida 03727 950-350
Internet: www.landkreis-mittweida.de



Gekennzeichnete Parkplätze

*) Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Bankverbindung
Kreissparkasse Mittweida
Konto-Nr.: 3 380 000 980
BLZ : 87 051 000

Öffnungszeiten

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

für die zeitweilige Lagerung zur Zusammenstellung von Transporteinheiten von besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die Sortierung und das Pressen von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ausschließlich in der bestehenden Halle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 640/1, 640/52 und 640/53 der Gemarkung Mühlau, Lindenstraße 9 in 09241 Mühlau im Gewerbe- und Industriegebiet.

2.

Die Teilgenehmigung umfasst antragsgemäß folgenden Umfang:

- **Betriebseinheit III: Umladung Halle II** - zeitweilige Lagerung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
- **Betriebseinheit IV: Sortieranlage** für ca. 9.600 t/a nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Baumischabfall, Sperrmüll, Gewerbeabfall, gemischte Verpackungen)
- **Betriebseinheit V: Ballenpresse** für ca. 14.400 t/a PPK, Kunststoffe, Folien.

3.

Die Anlage darf antragsgemäß zu folgenden Zeiten betrieben werden:

- Montag bis Freitag von 6.00 bis 22.00 Uhr und
- Samstags von 6.00 bis 16.00 Uhr.

Σ 24.000 €

4.

Die für die Anlage festzusetzende Sicherheitsleistung wird mit Erteilung der Endgenehmigung (Vollgenehmigung) festgelegt und erhoben.

5.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Abschnitt A, Ziffer 1 dieser Entscheidung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung mit ein.

6.

Die Inbetriebnahme der Anlagenteile, die Gegenstand dieser Genehmigung sind, ist der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Mittweida, und der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Chemnitz, Abt. Umwelt, Umweltfachbereich (ehemals Staatliches Umweltfachamt Chemnitz), rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahmetermin anzuzeigen. Als Inbetriebnahme zählt die erstmalige Annahme der beantragten Abfallarten.

7.

Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

8.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Gebühren für diese Entscheidung werden durch gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

Die Auslagen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

B. Antragsunterlagen

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung/Inhalt</u>	<u>Seitenzahl</u>
1.	Schreiben der ibb vom 12.10.2006, eingegangen im Landratsamt am 12.12.2006	1
2.	Genehmigungsantrag vom 04.10.2006 gem. § 4 BImSchG, eingegangen am 12.10.2006 eingegangen am 18.01.2005	1 1
3.	Inhaltsverzeichnis	3
4.	Anlagenverzeichnis	1
5.	Antragsformular 1.0	3
6.	Formular 1.1 – Allgemeine Angaben	5
7.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
8.	Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns	3
9.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	15
10.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	26
11.	Emissionen/Immissionen	6
12.	Abfälle	5
13.	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
14.	Anlagensicherheit	11
15.	Eingriffe in Natur und Landschaft	3
16.	Energieeffizienz	1
17.	Bauantrag/Bauvorlagen	1
18.	gem. § 13 BImSchG gebündelte Genehmigungen	1
19.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
20.	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
21.	Übersichtsplan, Topografische Karte, Luftbildaufnahme	3
22.	Werksplan, Grundfließbild BE I bis V, Übersichtsplan Produktionshallen, Lagerplatz im Außenbereich Maschinenaufstellungsplan Ballenpresse	10
23.	Erhebungsbogen Baugenehmigung	3
24.	Bauantrag	9
25.	Referenzliste Planungsbüro Zschoche	3
26.	Prospekt Waage	3
27.	Grundriss Erdgeschoß, Schnitt, Ansichten, Lageplan mit Außengelände	3
28.	Bauvorlageberechtigung, Versicherung	2
Nachgereichte Unterlagen:		
1.	Emissions-/Immissionsprognose, PE: 10.11.2006	29
2.	Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung, PE:13.11.2006	2
3.	Gefährdungsabschätzung nach Arbeitsschutzgesetz PE.20.11.2006	93
4.	Tekturblätter zum Bauantrag, PE:24.11.2006	5
5.	Art der Abfälle und Jahresmengen, PE: 24.11.2006	4
6.	Korrekturblatt zum BImSchG-Antrag, Werksplan PE: 24.11.2006	2
7.	Ergänzungen zum Genehmigungsantrag, PE:06.12.2006	40
8.	Brandschutzkonzept vom 05.12.2006, PE:07.12.2006	26

C. Nebenbestimmungen

1. Abfallfachliche Nebenbestimmungen

1.1

Gemäß Punkt 7.1 der TA Abfall sowie Punkt 8 der Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) ist die Annahme von Abfällen in ein Zwischenlager nur dann zulässig, wenn für die weitere Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ein Entsorgungsnachweis erbracht wird bzw. wenn die weitere Entsorgung der Siedlungsabfälle/Gewerbeabfälle innerhalb einer vorgegebenen Frist sichergestellt ist (Bestätigung durch Annahmeerklärungen der Entsorgungsanlagen).

Die Lagerkapazität des Zwischenlagers ist entsprechend Punkt 6.3.3.1.1 der TA Abfall auf die Durchsatzkapazität der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage (gemäß Abfallmenge im Entsorgungsnachweis bzw. lt. Annahmeerklärung der Entsorgungsanlage) abzustimmen.

1.2

Die Eingangsmaterialien „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ (AS 17 09 04), Sperrmüll (AS 20 03 07) sowie „gemischte Siedlungs- und Gewerbeabfälle“ (AS 20 03 01) sind durch Vorsortierung und Nachsortierung fachgerecht in

- * Abfälle zur Verwertung (Metalle, Kunststoffe, Papier/Pappen/Kartonagen, Altholz, mineralische Bauabfälle),
- * Abfälle zur Beseitigung (Sortierreste, nicht verwertbare hausmüllähnliche Abfälle)
- * besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Farb- und Chemikalienreste, kontaminierte Hölzer/Papiere/Pappen/Folien, schwermetallhaltige Abfälle usw.),

zu separieren und durch Verwertung in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen bzw. durch eine allgemeinwohlverträgliche Beseitigung aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschließen (siehe dazu auch Anlage "Allgemeine Hinweise zu gemischten Bau- und Abbruchabfällen").

1.3

Bei Anlieferung von Bauschutt und Boden hat der Anlagenbetreiber eine Eingangskontrolle zum Nachweis der Schadstofffreiheit der angelieferten Abfälle durchzuführen (Vorlage der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers, Deklarationsanalysen, organoleptische Eingangskontrolle).

Bei Verdacht auf Kontamination sind die Bau- und Abbruchabfälle zurückzuweisen.

1.4

Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass nur solche Holzabfälle angenommen, zwischengelagert, und ausgeliefert werden, die der Zulässigkeit und den Qualitätskriterien der vorgesehenen Verwertungswege entsprechen.

1.5

Die aus gemischten Bau- und Abbruchabfällen (AS 17 09 04) als Fehlwürfe aussortierten Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen (AS 17 02 04*) sind sorgfältig von den übrigen Holzabfällen zu trennen, in vorgesehenen Containern zu lagern, nicht zu zerkleinern und bis zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) bzw. zum Erreichen wirtschaftlicher Transporteinheiten vorzuhalten.

1.6

Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

1.7

Das Leitungspersonal der Anlage muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen und ist für die Einweisung des sonstigen Personals verantwortlich. Dieses muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

1.8

Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten und ist der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

1.9

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben und im Eingangsbereich an geeigneter Stelle der Anlage auszuhängen.

1.10

Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind u.a. die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Weiterhin sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzuschreiben.

1.11

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Anlage zum Nachweis eines geordneten Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Daten über die angenommenen Abfälle (Mengen Abfallart, Ergebnisse von Sichtkontrollen),
- b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Nachweisbücher gemäß der Nachweisverordnung (NachwV),
- c) Daten über die abgegebenen Stoffe (Abfälle zur Verwertung/Beseitigung) und deren Verbleib,
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und der erfolgten Abhilfemaßnahmen,
- e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- f) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

1.12

Das Betriebstagebuch ist vom verantwortlichen Leiter wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Die Führung des Betriebstagebuches kann auch in Form von Einzelblättern, die anschließend zusammengefasst werden oder mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und muss jederzeit einsehbar sein. Es ist mindestens 5 Jahre von der letzten Eintragung an gerechnet aufzubewahren.

1.13

Über die Daten der Buchstaben a, c, e, und f ist vom Betreiber der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Diese ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde (hier: Umweltamt des LRA Mittweida) vorzulegen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1

Antragsgemäß wird das Input der Anlage auf die Abfallarten gemäß Formular 3.1/1 (Blatt 2 bis 4) begrenzt.

2.2

Folgende Behandlungs- und Lagermengen werden für die Anlage festgesetzt:

	Sonstige Abfälle	
	Gesamt	bü Abfälle
Max. Lagermenge: BE III	39,5 t	39,5 t
BE IV	120 t	/
BE V	8 t	/
Anlagendurchsatz:	ca. 24.000 t/a	1.800 t/a

2.3

Die Aufnahmekapazität an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist nachweislich auf weniger als 10 t / Tag zu begrenzen. Der Nachweis ist jederzeit abrufbereit bzw. einsehbar zu gestalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.4

Bei nicht gesichertem Absatz der sortierten Abfälle (z.B. Restabfall, brennbar) ist die Anlage bei Überschreiten der angegebenen Lagermengen in der Halle sofort außer Betrieb zu nehmen.

2.5

Die Annahme, Lagerung und Sortierung/Verpressung der Abfälle hat ausschließlich in der Halle zu erfolgen.

2.6

Eine Behandlung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ist nicht zulässig.

2.7

Die Lagerung der Ballen im Außenbereich hat ausschließlich auf der überdachten Fläche zu erfolgen. Dabei sind bei der Lagerung sowie bei Transport- und Umschlagarbeiten Abwehungen wirksam zu verhindern.

2.8

Die Annahme, Lagerung und/oder Sortierung von Leichtverpackungen (LVP) aus dem DSD wird ausgeschlossen.

2.9

Die Verkehrsflächen außerhalb der Halle sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad bzw. bei verkehrsbedingten Staubaufwirbelungen zu reinigen und zu befeuchten. In die Reinigung sind öffentliche Verkehrsflächen mit einzubeziehen, wenn deren verstärkte Verschmutzung mit dem unmittelbaren Anliefer- und Transportbetrieb der Anlage in Verbindung steht.

2.10

Beim Transport von staubenden Materialien sind Abwehungen zu verhindern (z.B. Abdecken, geschlossene Behälter). Eine Befeuchtung des Materials ist in der Regel nicht ausreichend.

2.11

Betriebsstörungen größeren Ausmaßes, die die Anwesenheit der Feuerwehr erfordern und/oder den Betriebsablauf nachhaltig beeinflussen, sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde zu melden.

3. Nebenbestimmungen zum Arbeitnehmerschutz

3.1

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Gefährdungsbeurteilungen innerhalb von 1 Monat zu aktualisieren und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

3.2

Bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu 3.1 hat das Sortierpersonal in der Betriebseinheit III Atemschutzmasken zu tragen.

Analoges gilt bei Ausfallzeiten bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Abluftanlage der Sortierkabine in der Betriebseinheit IV.

3.3

Die Forderungen gem. „Leitlinien des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LAIS), LV 15 vom 15. Juli 1995 sowie auch die Forderungen gem. Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) i.d.F. vom 20.02.2001 sind einzuhalten.

4. Baurechtliche Nebenbestimmungen

4.1

Vor Baubeginn sind die Standsicherheitsnachweise (einschließlich Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens) für die Boxen und die Waage der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4.2

Vor Baubeginn des Sichtschutzwalles ist ein Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, da der Wall (bauliche Anlage) die Baugrenze überschreitet.

4.3

Die Boxen dürfen die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze nicht überschreiten, d. h. der Abstand zur Grundstücksgrenze muss 10,0 m betragen (geplant sind nur 4,0 m).

4.4

Vor Inbetriebnahme ist die rechtlich gesicherte Zufahrt über die Grundstücke Flurstück-Nr. 640/41 und 640/52 nachzuweisen.

4.5

Vor Nutzungsbeginn der vorhandenen Halle einschließlich Büroanbau ist ein Standsicherheitsnachweis (einschließlich Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens), der die ursprünglichen Lastannahmen und weitere relevante Vorschriften mit den derzeit gültigen Lastannahmen und Vorschriften vergleicht, der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen, da der Bestandsschutz erloschen ist.

4.6

Die Prüfbemerkungen in den Prüfberichten zur Prüfung des Brandschutznachweises sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

4.7

Der Baubeginn ist dem Prüfsingenieur für Brandschutz mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

4.8

Die Nutzungsaufnahme ist dem Prüfsingenieur für Brandschutz rechtzeitig zur Durchführung der Bauzustandsbesichtigung anzuzeigen.
Eine Innutznahme des Vorhabens (auch von Teilbereichen) ist erst nach einer Freigabe durch den Prüfsingenieur für Brandschutz zulässig.

4.9

Der Sichtschutzwall ist zu begrünen.

D. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2.

Wasserrechtliche Bewilligungen und Entscheidungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1.

Gemäß § 15 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, bei der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, in denen ausgewiesen wird, dass

- auch nach Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können und
- vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

2.

Die Annahme und Lagerung anderer, nicht beantragter Abfälle bedarf der formalen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

3.

Gem. § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

4.

Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i.V.m. der Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben.

5.

Gemäß § 18 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

6.

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, muss nach § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, angezeigt werden, wenn sich die Änderung auf in §1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Anschließend ist zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung nach §16 BImSchG bedarf.

III. Abfallrechtliche Hinweise

1.

Die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung ist mittels Nachweis durchzuführen. Die Rechtmäßigkeit der Entsorgung und die

Nachweispflicht regelt die Nachweisverordnung (NachwV).
Bei Inanspruchnahme eines Entsorgungsfachbetriebes oder einer Entsorgungsgemeinschaft können Erleichterungen in der Antragstellung und Nachweisführung zur Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen in Anspruch genommen werden. Einzelheiten dazu sind dem § 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) zu entnehmen.

Nach den Bestimmungen der Altholzverordnung (AltholzV) sind u.a. nachfolgende Schwerpunkte für den Betrieb der Anlage zu beachten, soweit mehr als 0,3 t/d bzw. >100 kg/ Anlieferung Altholzsortimente anfallen:

- ⇒ Zuordnung zu Altholzkategorien (§ 5 AltholzV i.V.m. Anhang III)
- ⇒ Pflichten zur Getrennthaltung von Altholz (§ 10 AltholzV)
- ⇒ Hinweis- und Kennzeichnungspflichten (§ 11 AltholzV i.V.m. Anhang VI)
- ⇒ Führung Betriebstagebuch (§ 12 AltholzV).

2.

Alle beim Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen.

Anfallende Gebinde/Verpackungsmittel sind an die Lieferfirmen zurückzugeben oder ggf. einer Verwertung bzw. umweltgerechten Beseitigung zuzuführen.

Diese Hinweise ergeben sich aus dem § 5 Abs.1 Ziffer 3 BImSchG sowie den §§ 4-6 KrW-/AbfG.

3.

Das bei der Sortierung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen und artgleichen Abfällen anfallende, überwiegend mineralische, Absiebmaterial ist auf Grund seiner heterogenen Zusammensetzung und nicht eindeutig bestimmbarer Herkunft nicht verwertbar im Sinne der Technischen Regeln der LAGA.

Das Material ist auf keinen Fall gleichzusetzen mit der Feinabsiebung aus Bauschutt-Recyclinganlagen (Recyclingsand) und darf nicht wie dieses z.B. für Grabenverfüllungen u.ä. verwendet werden.

Die Abnehmer dieses Recyclingmaterials sind auf o.g. Einschränkung in geeigneter Form hinzuweisen.

IV. Hinweise zum Baurecht

1.

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 52 SächsBO).

2.

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige - § 72 Abs. 8 SächsBO).

3.

Nach § 82 SächsBO hat der Bauherr die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

4.

Die nachträglichen Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten (§ 36 VwVfG). Dieser Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da die Prüfung des Brandschutznachweises zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilgenehmigung noch nicht abgeschlossen war.

5.

Die baurechtliche Stellungnahme wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt.

6.

Gemäß § 60 SächsBO nimmt die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde im Außenverhältnis wahr, wenn ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder die Zustimmung einschließt.

E. Gründe

I. Sachverhalt

Mit Antragstellung vom 12.10.2006, eingegangen im Landratsamt am 12.10.2006, beantragte die Entsorgungsdienste Lang GmbH, Lindenstraße 9 in 09241 Mühlau, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Lang, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Behandeln, Sortieren, Lagern und Umschlagen von Abfällen und Sekundärrohstoffen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 640/1, 640/52 und 640/53 der Gemarkung Mühlau, Lindenstraße 9 in 09241 Mühlau.

Mit Schreiben vom 10.11.2006, eingegangen am 13.11.2006 beantragte die Entsorgungsdienste Lang GmbH die Erteilung einer Teilgenehmigung.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden im Verfahren gehört.

Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Die Art der baulichen Nutzung ist als Gewerbegebiet festgesetzt.

Im Übrigen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Firma Entsorgungsdienste Lang GmbH beantragte im Rahmen einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung/ Umladung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die Sortierung und das Pressen von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen in der bestehenden Halle.

Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV.

Die formulierten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 BImSchG u.a. verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Bei der Bestimmung des Umfangs der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurde weitestgehend den Vorgaben des Antragstellers gefolgt und insbesondere die bisherigen Erfahrungen mit Anlagen dieser oder ähnlicher Art und die spezifischen Standortbedingungen berücksichtigt.

Danach sind die in den Nebenbestimmungen zu fordernden Emissionsminderungsmaßnahmen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als Mindestanforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5(1) BImSchG geboten.

Sie basieren auf den gültigen gesetzlichen Regelungen, Verwaltungsvorschriften und dokumentieren den Stand der Technik beim Betrieb derartiger Anlagen.

Der Stand der Technik bei derartigen Abfallaufbereitungsanlagen ist insbesondere gekennzeichnet durch aktive Maßnahmen zur Vermeidung der mit dem Handling der Abfälle möglicherweise auftretenden Emissionen schädlicher Stäube.

Für diese Anlagenart enthält die TA Luft neben den allgemeinen Regelungen in Ziffer 5 (Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) spezielle Anforderungen zur Emissionsbegrenzung in Ziffer 5.4.8.11.2.

Danach sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Die Vermeidung von staubförmigen Emissionen erfolgt während des gesamten Behandlungsprozesses vor allem durch die Nutzung der geschlossenen Halle bei allen Betriebsvorgängen (2.5).

Eine Mengenbegrenzung der Lagermengen im In- und Output der besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle wurde entsprechend der Angaben der Antragstellerin festgesetzt (Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.3). Eine zusätzliche Begrenzung erfolgt durch die ausschließliche Lagerung der Abfälle in der Halle.

In den Punkten 2.4 – 2.8 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen werden Forderungen zur Lagerung und Behandlung der Abfälle gestellt, die sich aus dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 BImSchG ergeben.

Die Verkehrsflächen innerhalb der Anlage und die Transport- und Umschlagvorgänge können die von der Gesamtanlage ausgehenden Emissionen wesentlich beeinflussen. Deshalb waren die Punkte 2.9 und 2.10 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zu fordern.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist sichergestellt, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und der Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

- Abfallfachlichen Nebenbestimmungen -

Die Nebenbestimmungen entsprechend Punkt 1.1 sind in den Anforderungen an Abfallzwischenlager unter Punkt 6.15, 6.1.6, 7.1, 5.3.1 und 5.3.4 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall/Teil 1) sowie 7.1.4, 8, 6.3.1 und 6.4.3 der Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) begründet.

Die Forderungen entsprechend Pkt. 2.2 ergeben sich aus dem § 5 Ziffer 3 BImSchG sowie den §§ 4,5 und 6 KrW-/AbfG, wonach Abfälle zu vermeiden bzw. zu verwerten sind; ist dies technisch nicht möglich, sind sie als Abfälle unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Eingangskontrolle gemäß Punkt 1.3 soll die Annahme, Lagerung und Abgabe von Bauabfällen mit schädlichen Verunreinigungen mit Sicherheit ausschließen.

Die Forderungen zum Umgang mit Holzabfällen im Pkt. 1.4-1.5 ergeben sich aus § 10 AltholzV (Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Altholz).

Die Forderungen entsprechend Pkt. 1.6-1.7 und Pkt. 1.8-1.13 ergeben sich aus Punkt 6.3 und 6.4 der TA-Siedlungsabfall bzw. für die bü-Abfälle aus Punkt 5.3 und 5.4 der TA-Abfall.

Gemäß §§ 1 und 2 Abs.1 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), § 1 Abs. 1 und 2, Nr. 2 der Sächsischen Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) sowie der laufenden Nr. 1.1.2 i.V.m. 1.1.1 des Abschnitts III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und § 3 Abs. 1

Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist das Landratsamt Mittweida die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 52 Abs. 1 BImSchG für den Vollzug der §§ 3,4,5 und 6 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 ABlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Abschnitts III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG das Regierungspräsidium Chemnitz, Abt. Umwelt, Umweltfachbereich.

Mit Vorlage des Brandschutzkonzeptes (Posteingang am 07.12.2006) ist die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festzustellen.

Dieses wurde bereits dem beauftragten Prüfenieur für Brandschutz übergeben und die erforderlichen Maßnahmen abgestimmt. Da noch keine abschließende Beurteilung bzw. Abnahme des Prüfenieurs für Brandschutz vorliegt, kann zum Zeitpunkt lediglich die Teilgenehmigung erteilt werden.

Diese darf gem. § 8 BImSchG nur erteilt werden, wenn die in Ziffer 1 bis 3 formulierten Anforderungen erfüllt sind. Diese sind im Verfahren vollständig nachgewiesen.

Die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens hat der Antragsteller nachgewiesen und wird bei Vorliegen der brandschutztechnischen Abnahme, die ausschließlich den Abschluss des Genehmigungsverfahrens hindert, erteilt.

Um die gemäß § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen, soweit dies zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich ist.

- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit -

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes („Industriegebiet Mühlau“) und beurteilt sich demzufolge nach den Maßgaben des § 30 BauGB.

Das Vorhaben zur Nutzungsänderung des ehemaligen Betonwerkes zu einem Gewerbestandort eines Entsorgungsdienstes mit Sortieranlage steht nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des § 30, Abs. 1 und 2 BauGB.

Eine Einordnung in die bauplanungsrechtliche Gebietsspezifik entsprechend BauNVO ist gegeben.

Die Stadtverwaltung Burgstädt, handelnd für die Gemeinde Mühlau, hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Nach erfolgter Behördenbeteiligung und bei Einhaltung/Realisierung der in diesem Bescheid festgesetzten Anforderungen ist sichergestellt, dass das Vorhaben insgesamt genehmigungsfähig ist, die Anforderungen des § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlichen Belange durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen damit vor.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der beantragten Änderung nicht entgegen.

Die in dieser Entscheidung geforderten Maßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als Mindestanforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG geboten.

Die beantragte Genehmigung war somit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13 und 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Sechsten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festlegung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis – 7. SächsKVZ vom 24.05.2006) i.V.m. dem novellierten Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen vom 23.06.1999.

Die festgesetzten Verwaltungsgebühren waren auf der Grundlage der laut Antragsunterlagen ausgewiesenen Gesamterrichtungskosten zu berechnen.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Mittweida, Am Landratsamt 3 in 09648 Mittweida schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Amtsiegel